

STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff – SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW 2022, S. 499), hat der Rat der Stadt Tecklenburg am 10.05.2023 folgende 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg vom 15.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung der Stadt Tecklenburg) wird wie folgt geändert:

Anlage

zur Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg vom 15.12.2009 in der Fassung der 6. Änderung vom 02.06.2023

Zuständigkeitsordnung der Stadt Tecklenburg

Folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse werden gemäß § 41 Abs. 2 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2023 (GV NRW 2022, S. 499 ff.), vom Rat auf die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/-in übertragen, soweit sie nicht bereits kraft Gesetzes übertragen sind:

I. Übertragung auf den Haupt- und Finanzausschuss

- 1) Alle Grundstücksverträge mit einem Kaufpreis von 1.000,00 € bis 10.000,00 €; Begründung von dinglichen Rechten sowie Übernahme von Baulasten mit einem Wert von über 1.000,00 €.
- 2) Alle Grundstücksgestattungsverträge mit einem Wert in Höhe von über 2.000,00 € jährlich.
- 3) Alle Miet- und Pachtverträge mit einem Jahreszins von über 10.000,00 €.
- 4) Vergabe von Aufträgen über 15.000,00 € bis 100.000,00 €.
- 5) Stundung von Geldforderungen über 10.000,00 €.
- 6) Ausübung des Vorkaufsrechtes nach BauGB im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen in Höhe von bis zu 10.000,00 €.
- 7) Erlass bzw. Niederschlagung von Geldforderungen über 5.000,00 €.
- 8) Bei Beförderung von Beamten ab dem 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehem. Gehobener Dienst) und Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10,

vorherige Informationspflicht des/der Bürgermeisters/-in gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss.

II. Übertragung auf den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss

- 1) Entscheidungen über Einvernehmenserteilungen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB und nach § 81 Abs. 5 BauO NW (Abweichung vom B.-Plan oder der als Bauvorschrift erlassenen Satzung)
und
Bericht der Verwaltung über Einvernehmenserklärungen (pos. u. neg.) bei Bauvorhaben, die in besonderem öffentlichen Interesse liegen.
- 2) Aufstellung der Dringlichkeitslisten für
 - a) größere Reparaturen und Maßnahmen an städtischen Straßen und Wegen,
 - b) größere Änderungen und Ergänzungen der Straßenbeleuchtung,
 - c) größere Ausbaumaßnahmen an Rad- und Wanderwegen.
- 3) Entscheidungen über die Durchführung von kleineren Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsmittel (bis 2.500,00 €).
- 4) Auftragserteilung für die Erstellung/Änderung von Bebauungsplänen im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit der Betrag von 15.000,00 € überschritten wird.

III. Übertragung auf den/die Bürgermeister/in

- 1) Alle Grundstücksverträge mit einem Kaufpreis bis 1.000,00 €; Begründung von dinglichen Rechten sowie Übernahme von Baulasten bis zu einem Wert von 1.000,00 €.
- 2) Alle Grundstücksgestattungsverträge in Höhe bis zu 2.000,00 € jährlich
- 3) Alle Miet- und Pachtverträge mit einem Jahreszins bis zu 10.000,00 € jährlich und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren.
- 4) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 15.000,00 € pro Einzelmaßnahme/Projekt im Rahmen der Haushaltsmittel.
- 5) Stundung von Geldforderungen bis zu 10.000,00 €.
- 6) Erlass bzw. Niederschlagung von Geldforderungen bis zur Höhe von 5.000,00 €.
- 7) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu 10.000,00 €.
- 8) Klageerhebung vor Gericht, wenn der Streitwert den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt.

Artikel 2

Die 6. Änderung der Hauptsatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

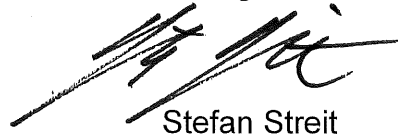
Die vorstehende 6. Änderung vom 02.06.2023 zur Hauptsatzung der Stadt Tecklenburg vom 15.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/-in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 02.06.2023

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



Stefan Streit